

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 46/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. Mai 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der Neufeststellung des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- 2 Der Kläger war mit Bescheid des Beklagten vom 14. Mai 1993 als Schwerbehinderter anerkannt worden. Ein im Februar 1995 gestellter Neufeststellungsantrag hatte vor dem Sozialgericht Hannover (SG) dahingehend Erfolg, dass der Beklagte zur Feststellung eines GdB von 60 mit Wirkung ab November 1997 verurteilt wurde (Urteil vom 28. Oktober 1998, Ausführungsbescheid vom 22. Januar 1999). Bereits im Dezember 1998 beantragte der Kläger unter Angabe einer weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes auch die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" (erhebliche Gehbehinderung). Daraufhin stellte der Beklagte bei dem Kläger durch Bescheid vom 6. August 1999 den GdB mit 70 sowie mit Teilabhilfebescheid vom 23. August 2000 das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" fest (Widerspruchsbescheid vom 18. August 2000). Eine vom Kläger beantragte weitere Erhöhung des GdB auf 80 lehnte er ab (Bescheid vom 6. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 2001).
- 3 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 31. Mai 2005 die Entscheidungen des Beklagten sowie des SG Hannover (Urteil vom 19. März 2003) bestätigt. Zur Begründung führt es aus: Eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen gegenüber denen, die den Entscheidungen des Beklagten aus den Jahren 1999 und 2000 zu Grunde lagen und die eine Erhöhung des GdB insgesamt um 10 rechtfertigen könnte, sei nicht gegeben. Weder hätten sich die der bisherigen GdB-Bewertung zu Grunde gelegten Funktionseinschränkungen wesentlich verschlimmert, noch seien neue hinzugetreten. Die Wirbelsäulenschäden, das psychische Leiden, die Hörminderung links mit chronischem Tinnitus und Gleichgewichtsstörungen sowie die umformenden Veränderungen der Gelenke seien von dem Beklagten auch unter Berücksichtigung der im Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zutreffend bewertet worden. Die vom Kläger angegebenen Herzrhythmusstörungen bedingten keinen messbaren GdB. Die von Dr. S in seinem Befundbericht vom 2. Juli 2003 erwähnten Schlafstörungen gingen ebenso wie die Muskelkrämpfe in dem GdB für die psychische Erkrankung auf. Der Einschätzung der Ärztin Dr. L zur Kopfschmerzsymptomatik habe sich der Senat nicht anschließen können, denn es sei lediglich ein Migräneanfall aktenkundig, was keine dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung darstelle und daher nicht als GdB-relevante Behinderung angesehen werden könne. Der von der Sachverständigen benannte Spannungskopfschmerz müsse als mit dem GdB für die psychische Erkrankung abgegolten angesehen werden. Die Ursache der Synkopen sei unklar.



Möglicherweise stünden sie im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung; eine Menière-Krankheit habe ausgeschlossen werden können. Auch ein Diabetes mellitus habe nicht nachgewiesen werden können. Die angegebenen Oberbauchbeschwerden - Ursache seien gutartige Zysten insbesondere der Bauchspeicheldrüse - zögen keine funktionellen Auswirkungen nach sich.

- 4 Der Kläger rügt mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil gerichteten Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (Verstoß gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) durch das LSG.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit in der Beschwerdebegründung Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem



Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegündung nicht gerecht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Der Kläger macht geltend: Das LSG habe seine Beweisanträge aus den Schriftsätzen vom 5. und 7. Januar 2005 übergangen. Er habe die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Sachverständigen Dr. L zu wesentlichen Punkten ihres Gutachtens beantragt. Ferner habe er den Arzt Dr. S vernehmen lassen oder von diesem eine gutachterliche Stellungnahme zu der Pankreasproblematik einholen lassen wollen.
- 9 Abgesehen davon, dass der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht näher ausführt, welche entscheidungserheblichen Punkte er in seinen Schriftsätzen vom 5. und 7. Januar 2005 angesprochen hat, um das LSG zu weiteren Ermittlungen zu bewegen, mangelt es zumindest an Darlegungen des Klägers dazu, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der angeblich zu Unrecht unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 10 Der Kläger führt insoweit sinngemäß aus, eine ergänzende Sachaufklärung hätte ergeben, dass er - entgegen der Annahme des LSG - keine Bergwanderungen im eigentliche Sinne absolviert habe und die von ihm benannten Beschwerden (Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Untergewicht) Folgen der Pankreaserkrankung seien. Er legt jedoch nicht dar, welche Auswirkungen das Ergebnis einer entsprechenden Beweisaufnahme - unter Beachtung der Rechtsauffassung des LSG - auf das Berufungsurteil haben könnte.
- 11 Das LSG geht davon aus, dass eine zur Abänderung des angefochtenen Bescheides führende, im Sinne des klägerischen Erfolgs wesentliche Änderung der Verhältnisse nur dann vorliegt, wenn sich durch eine Verschlechterung des Behinderungszustandes eine Erhöhung des Gesamt-GdB um wenigsten 10 ergibt. Ein Hinzutreten weiterer Funktionsbeeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf den Gesamt-GdB allein stelle keine wesentliche Änderung dar. Mit dem von ihm behaupteten Beweisergebnis macht der Kläger jedoch allenfalls das Hinzutreten weiterer, von dem LSG nicht berücksichtigter Krankheitserscheinungen geltend. Ausführungen dazu, wie sich diese auf die Höhe des Gesamt-GdB auswirken, lässt die Beschwerdebegründung vermissen.
- 12 Soweit der Kläger letztendlich die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann er damit ebenfalls keine Revisionszulassung erreichen. Auf die Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nämlich nicht gestützt werden.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)